

## Public Viewing bei der Fußball-Europameisterschaft 2024

Vom 14. Juni bis zum 14. Juli findet die Fußball-Europameisterschaft 2024 statt. Für viele Vereine stellen sich in diesem Zusammenhang Fragen zur Umsetzung einer Public Viewing-Veranstaltung.

Wir möchten daher an dieser Stelle auf ein paar mögliche „Stolpersteine“ im Vereinsleben in Bezug auf „Public Viewing“ hinweisen.



### UEFA-Lizenz:

Grundsätzlich unterliegen Public-Viewing-Veranstaltungen einer besonderen Lizenz des Veranstalters. Im Falle der EURO 2024 ist das die europäische Fußball-Union UEFA.

Das heißt: Wer ein „Public Viewing“ plant, muss eine Lizenz bei der UEFA beantragen. Die Ausnahme von dieser Lizenz-Verpflichtung betrifft öffentliche Übertragungen, die als **kleinere Veranstaltungen** gelten. Hierzu zählen Veranstaltungen, bei der zu keinem Zeitpunkt der Übertragung die **maximale Kapazität von 300 Personen** überschritten wird. Außerdem darf es **keine kommerziellen Aktivitäten** wie die Erhebung eines Eintrittsgeldes oder die Einbindung von Sponsoren geben. Erlaubt sind dagegen der Verkauf von Speisen und Getränken.

### Marken- und Urheberrecht:

Offizielle Logos und die Marken der UEFA sowie Begriffe wie bspw. „UEFA EURO 2024“ oder „EURO 2024“ dürfen ohne Lizenz der UEFA nicht verwendet werden. Des Weiteren darf die Veranstaltung nicht als offizielle „UEFA EURO 2024-Veranstaltung“ deklariert werden. Es ist nicht zulässig das TV-Signal zu verändern, indem z.B. zusätzliche Logos oder Grafiken hinzugefügt werden. Alle Logos und Marken der UEFA sind marken- und urheberrechtlich geschützt.

### GEZ:

Für das Aufstellen eines oder mehrerer Fernsehgeräte zur Fußball-EM müssen keine zusätzlichen GEZ-Gebühren gezahlt werden. Das geltende Gebührenmodell der Rundfunkfinanzierung sieht vor, dass jedes Unternehmen/jeder Verein abhängig von der Anzahl der Beschäftigten eine oder mehrere Rundfunkgebühren zu zahlen hat (unabhängig von der Anzahl der aufgestellten TV-Geräte).

## Public Viewing bei der Fußball-Europameisterschaft 2024

### GEMA:

Auch hier ist zu beachten, dass ein Public Viewing „GEMA-pflichtig“ ist. Seitens der GEMA wurden hierzu spezielle EM-Sondertarife veröffentlicht.

Wenn in der Lokalität die Übertragung eines Fußballspiels im Rahmen der EM stattfindet, kein Eintritt erhoben wird und kein Rahmenprogramm stattfindet, jedoch Getränke/Essen zum Kauf angeboten werden, ist eine Lizenzierung nach dem Tarif FS-EM passend.

#### Tarif FS-EM:

Raumgröße	Euro / netto
bis 200 m <sup>2</sup>	94,70
201 m <sup>2</sup> bis 400 m <sup>2</sup>	189,39
je weitere 100 m <sup>2</sup>	47,34

Wenn nur Vereinsmitglieder zur Übertragung eines Fußballspiels eingeladen werden, kein Eintritt erhoben wird, keine Speisen und Getränke verkauft werden und kein Rahmenprogramm stattfindet, kann eine gesonderte Lizenzierung ggf. entfallen, wenn der Verein eine entsprechende GEMA-Vereinbarung über seinen Dachverband hat. Für Sportvereine gilt hier die Regelung in Nr. 5 Buchstabe j) des Pauschalvertrages des DOSB mit der GEMA.

Bei Unsicherheiten empfiehlt sich der [Preisrechner der GEMA](#) zur Findung des passenden Tarifs. Eine fristgerechte Meldung der Veranstaltung (drei Tage vorher) über das Online-Portal ist nötig.

### Lärmschutz:

Ein öffentliches Public Viewing ist bei der zuständigen kommunalen Behörde (z.B. Ordnungsamt) anzumelden. Kommunen können Public Viewing-Veranstaltungen (öffentlich, im Freien) genehmigen, die länger als 22 Uhr andauern.

Das Bundeskabinett billigte die [Public-Viewing-Verordnung](#), die Ausnahmen von den geltenden Lärmschutzregeln beinhaltet. Die kommunale Behörde muss im Einzelfall zwischen öffentlichem Interesse an Fußballspielen und dem Schutz der Nachtruhe abwägen.

### Kreiseigene Sport- und Turnhallen:

Zu guter Letzt noch ein Hinweis in eigener Sache:

Eine Nutzung der kreiseigenen Sport- und Turnhallen für Public Viewing Veranstaltung ist leider aus mehreren Gründen nicht möglich.

#### Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse im Einzelfall anzupassen. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.